

1923

Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1923

Nr. 14

Inhalt: Jugendgerichtsgesetz. S. 125. — Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. S. 141. — Verordnung über die Besteuerung von ausländischem Vermögen und Einkommen. S. 145. — Verordnung über künstliche Düngemittel. S. 146.

Jugendgerichtsgesetz. Vom 16. Februar 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

§ 1

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2

Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ehe er vierzehn Jahre alt geworden ist, ist nicht strafbar.

§ 3

Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungefährliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

§ 4

Die Strafbarkeit des Anstifters und Gehilfen, des Begünstigers und Helfers wird durch die Vorschriften der §§ 2, 3 nicht berührt.

§ 5

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so hat das Gericht zu prüfen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich sind.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für erforderlich, so hat es entweder selbst die Erziehungsmaßregel anzuordnen oder auszusprechen, daß Erziehungsmaßregeln erforderlich sind, ihre Auswahl und Anordnung aber dem Vormundschaftsgericht überlassen bleibt. Das Vormundschaftsgericht muß alsdann eine Erziehungsmaßregel anordnen. Die Fürsorgeerziehung soll das

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 13. März 1923)

Reichsgesetzbl. 1923 I.

Gericht nur dann selbst anordnen, wenn in erster Instanz die Zuständigkeit dafür auch außerhalb des Strafverfahrens begründet ist.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn das Gericht den Täter nach § 3 freispricht.

§ 6

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7

Als Erziehungsmaßregeln sind zulässig:

1. Verwarnung,
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsbehörde oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtungen,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats auch andere Erziehungsmaßregeln für zulässig erklären.

Die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung sowie das Erlöschen der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung bestimmen sich nach dem Reichsgesetze für Jugendwohlfahrt. Für die anderen Erziehungsmaßregeln bestimmt das Erforderliche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; sie dürfen auch nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs bis zum Eintritt der Volljährigkeit ausgeführt werden.

§ 8

Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie wegen Gefahr im Verzug untunlich ist; in diesem Falle ist das Jugendamt nachträglich zu hören.

Im Urteil hat sich das Gericht darüber auszusprechen, ob die vorläufige Anordnung wegfallen oder bis zur endgültigen Entscheidung über die Anordnung einer Erziehungsmaßregel bestehen bleiben soll.

§ 9

Hat ein Jugendlicher eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen, so gelten für die Strafbemessung folgende Vorschriften:

Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren, statt auf lebenslange Festungshaft ist auf Festungshaft von einem bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Sind andere Strafen angedroht, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der anzuwendenden Strafart und der Hälfte des Höchstbetrags der angedrohten Strafe zu bestimmen. Ist Zuchthausstrafe angedroht, so tritt an ihre Stelle Gefängnisstrafe.

Ist die Tat ein Vergehen oder eine Übertretung, so kann in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden.

Auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlicher Ehrenrechte, auf Abweisung an die Landespolizeibehörde sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht darf nicht erkannt werden.

§ 10

Das Gericht kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil aussetzen, damit der Verurteilte sich durch gute Führung während einer Probezeit Straferlaß verdienen kann. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn der sofortige Strafvollzug eine Erziehungsmaßregel gefährden würde.

Wird die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt, so müssen die Urteilsgründe sich darüber aussprechen, ob die Strafe vollstreckt oder die Entscheidung über die Aussetzung vorbehalten werden soll.

§ 11

Werden nach Erlass des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Straussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist.

§ 12

Die Probezeit ist mindestens auf zwei und höchstens auf fünf Jahre zu bemessen. Ist sie auf weniger als fünf Jahre bemessen, so kann sie nachträglich bis auf fünf Jahre verlängert werden.

Dem Verurteilten können für die Dauer der Probezeit, und zwar auch über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus, besondere Pflichten auferlegt, auch kann er unter Schutzaufsicht gestellt werden. Die Anordnungen können auch nachträglich getroffen oder geändert werden. Für die Ausführung der Schutzaufsicht gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt; für die Zeit nach erreichter Volljährigkeit gelten sie entsprechend.

Während der Probezeit ruht die Verjährung der Strafvollstreckung.

Führt sich der Verurteilte während der Probezeit schlecht, so kann die Vollstreckung der Strafe angeordnet werden. Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die, wenn sie bereits zur Zeit der Aussetzung der Strafe bekannt gewesen wären, bei Würdigung des Wesens der Aussetzung zur Verfassung dieser Vergünstigung geführt haben würden.

Zu den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten während der Probezeit ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen.

§ 13

Wird der Verurteilte, bevor über seine Bewährung entschieden ist, von neuem zu Strafe verurteilt, so bestimmt das Gericht in dem neuen Urteil, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll. Die neue Strafe kann auch dann ausgesetzt werden, wenn der Verurteilte, als er die neue Tat beging, nicht mehr jugendlich war.

Lautet das neue Urteil auf Freiheitsstrafe, so darf der Wegfall oder die Fortdauer der früheren Straussetzung nur bestimmt werden, wenn die gleiche Entscheidung auch für die neue Strafe ergeht.

Ordnet das Gericht an, daß die frühere Strafe ausgesetzt bleibt, so kann es bestimmen, daß die alte Probezeit nicht vor der neuen abläuft. Es kann auch eine der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Anordnungen treffen oder eine nach dieser Vorschrift getroffene Anordnung ändern.

Hat das Gericht in dem neuen Urteil nicht bestimmt, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll, so wird darüber nachträglich entschieden; dabei kann die Entscheidung über die Aussetzung der neuen Strafe geändert werden.

Das Gericht kann sich, falls es nicht auf Freiheitsstrafe erkennt, der Entscheidung darüber enthalten, ob die frühere Strafe vollstreckt werden oder ausgesetzt bleiben soll; in diesem Falle gilt § 12 Abs. 4.

Ist die frühere Strafe nicht ausgesetzt worden, so kann die Aussetzung in dem neuen Urteil nachträglich bewilligt (§ 11) werden. Die Abs. 2, 4 gelten entsprechend.

Als Urteil im Sinne vorstehender Bestimmungen gilt auch der Strafbefehl.

§ 14

Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, sobald die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll. § 11 Satz 2 und die §§ 12 und 13 gelten entsprechend.

§ 15

Nach Ablauf der Probezeit wird die Strafe erlassen, wenn sich der Verurteilte bewährt hat.

Hat der Verurteilte sich nicht bewährt, so wird die Vollstreckung der Strafe angeordnet.

§ 16

Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird.

Beim Vollzuge der Freiheitsstrafen werden Jugendliche von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt gehalten.

Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr sollen in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen von Anstalten vollstreckt werden.

Verbüßt ein Jugendlicher in einer besonderen Anstalt oder in einer besonderen Abteilung einer Anstalt eine Freiheitsstrafe, so kann er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs in der Anstalt oder in der Abteilung verbleiben.

Das Weitere über den Strafvollzug bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats; dabei ist auf eine Mitwirkung des Jugendamts bei dem Strafvollzuge Bedacht zu nehmen.

Zweiter Abschnitt

§ 17

Straftaten von Personen, die zur Zeit der Erhebung der Anklage jugendlich sind, gehören zur Zuständigkeit der Jugendgerichte. Jugendgerichte sind die Schöffengerichte. Würde die Straftat nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören, so besteht das Jugendgericht aus zwei Richtern und drei Schöffen.

Für Personen, die zur Zeit der Tat jugendlich waren, zur Zeit der Erhebung der Anklage aber nicht mehr jugendlich, jedoch noch jünger als einundzwanzig Jahre sind, kann die Staatsanwaltschaft die Zuständigkeit des Jugendgerichts dadurch begründen, daß sie bei ihm Anklage erhebt.

§ 18

Soweit nicht in diesem Gesetz Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Sachen, die zur Zuständigkeit der

Jugendgerichte gehören (Jugendsachen) die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.

Vollendet der Angeschuldigte während der Dauer des Verfahrens das einundzwanzigste Lebensjahr, so kann das Gericht die Sache zum ordentlichen Verfahren verweisen. Ist das Gericht im ordentlichen Verfahren nicht zuständig, so ist die Sache nach § 207 Abs. 2 der Strafprozeßordnung dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen oder nach den §§ 270, 369 Abs. 3 der Strafprozeßordnung an das zuständige Gericht zu verweisen.

§ 19

Der Vorsitzende des Jugendgerichts (Jugendrichter) hat auch die Amtshandlungen vorzunehmen, die nach der Strafprozeßordnung der Amtsrichter zu erledigen hat.

Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sollen die Geschäfte des Jugendrichters und des Vormundschaftsrichters demselben Richter übertragen werden. Das Nähere bestimmt die oberste Landesbehörde.

Jugendsachen sollen besonderen Strafkammern zugewiesen werden.

§ 20

Die Schöffen (Jugendschöffen) werden auf Vorschlag des Jugendamts für die Dauer eines Geschäftsjahrs von dem im § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Ausschuß gewählt und in eine besondere Jahresliste aufgenommen. Es sind soviele Schöffen zu wählen, daß jeder Hauptschöffe zu höchstens zehn ordentlichen Sitzungstagen herangezogen wird.

Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß von der Wahl besonderer Jugendschöffen abzusehen ist, wenn anzunehmen ist, daß ein Jugendgericht weniger als zehn Sitzungen jährlich abhalten wird.

§ 21

Die Bearbeitung der Jugendsachen ist bei jeder Staatsanwaltschaft tunlichst in den Händen bestimmter Beamter zu vereinigen.

§ 22

In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Entscheidungen ist nicht öffentlich.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten. Erwachsenen

Angehörigen (§ 52 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs) des Angeklagten und, falls der Jugendliche unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ferner den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, soll in der Regel, anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.

Beamte der Justizverwaltung, welche die Dienstaufsicht führen, sind zur Anwesenheit berechtigt.

§ 24

Für das große Jugendgericht (§ 17 Abs. 1 Satz 3) gelten folgende besondere Vorschriften.

Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Aber die Ausschließung oder Ablehnung eines richterlichen Mitglieds entscheidet die Strafkammer, über die Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen der Vorsitzende. Das Protokoll über die Hauptverhandlung unterschreibt im Falle der Behinderung des Vorsitzenden für ihn das andere richterliche Mitglied.

§ 25

Für Jugendsachen ist auch das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftsgerichtliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Anklage aufhält.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage bei einem der nach Abs. 1 zuständigen erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgerichte rechtfertigen.

§ 26

Mehrere Sachen gegen denselben Beschuldigten sollen verbunden werden.

Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden; dies gilt insbesondere, wenn diese Strafsachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

Nach Erhebung der Anklage können bis zum Erlasse des Urteils erster Instanz Jugendsachen von Strafsachen gegen Erwachsene durch Gerichtsbeschluß getrennt und an das Jugendgericht verwiesen werden.

§ 27

Die Staatsanwaltschaft hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte Mitteilung zu machen, wenn gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt oder Anklage wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung gegen § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erhoben wird, oder wenn die Staatsanwaltschaft es sonst für geboten erachtet. Aber den weiteren Gang des Verfahrens sind Vormundschafts-

gericht und Jugendamt zu unterrichten. Die oberste Landesbehörde kann weitergehende Vorschriften erlassen.

Das Vormundschaftsgericht und das Jugendamt haben der Staatsanwaltschaft Nachricht zu geben, wenn ihnen bekannt ist oder bekannt wird, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist.

§ 28

Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn ihr Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung nach § 8 erreicht werden kann. Darüber, ob die Untersuchungshaft zu vollziehen ist, sowie darüber, welche Maßregel an ihre Stelle tritt, entscheidet das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat; in dringenden Fällen kann der Jugendrichter, in dessen Bezirk die Untersuchungshaft vollzogen werden soll, die Entscheidung treffen.

Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist.

Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung).

Ist vor Erhebung der öffentlichen Klage die Untersuchungshaft wegen eines Verbrechens angeordnet worden, das nicht schon nach dem § 27 Nr. 7a und 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Haftfrist über die im § 126 der Strafprozeßordnung vorgesehene Dauer verlängern. Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist ihm für das Verfahren über die Fortdauer der Haft ein Verteidiger zu bestellen. Verlängert der Jugendrichter die Haftfrist, so bestimmt er zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

§ 29

In den vor dem großen Jugendgerichte (§ 17 Abs. 1 Satz 3) zu verhandelnden Sachen hat der Jugendrichter dem Angeeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im § 199 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

Auch in anderen Fällen soll dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen; im Falle des Abs. 2 kann an Stelle des Verteidigers ein Beistand bestellt werden. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen; der gesetzliche Vertreter soll nur ausnahmsweise zum Beistand bestellt werden. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 30

Die Rechte des Beschuldigten zur Anwesenheit bei Amtshandlungen, auf Gehör und zur Vorlegung von Fragen stehen auch dem gesetzlichen Vertreter zu. Entscheidungen, die dem Beschuldigten bekanntzumachen sind, insbesondere Urteile, sollen auch dem gesetzlichen Vertreter bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Strafverfügungen und Strafbescheiden. In den Fällen, in denen dem Angeeschuldigten die Anklageschrift mitzuteilen ist, soll sie auch dem gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sollen dem gesetzlichen Vertreter rechtzeitig bekanntgemacht werden.

§ 31

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden.

Die Eltern des Beschuldigten sind, wenn es ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann, zu hören. In der Hauptverhandlung wird ihnen auf ihr Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihnen nicht zu.

Zur Erforschung der im Abs. 1 bezeichneten Umstände ist das Jugendamt nach Möglichkeit zuzuziehen. Ort und Zeit der Hauptverhandlung sind ihm bekanntzumachen. In der Hauptverhandlung wird ihm auf Verlangen das Wort erteilt; ein Fragerecht steht ihm nicht zu.

Bei Fürsorgezöglingen ist der Fürsorgeerziehungsbehörde Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 32

Die Staatsanwaltschaft kann auf Grund des § 3 das Verfahren nur mit Zustimmung des Jugendrichters einstellen; vorher soll zunächst das Jugendamt gehört werden.

Mit Zustimmung des Jugendrichters kann die Staatsanwaltschaft von der Erhebung der Klage absehen, wenn bereits eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist und weitere Maßnahmen nicht erforderlich sind, oder

wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach § 9 Abs. 4 von Strafe absehen wird. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens beschließen.

Die Verfügung der Staatsanwaltschaft (Abs. 1, Abs. 2 Satz 1) und der Beschluß des Gerichts (Abs. 2 Satz 2) sind auch dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamte sowie dem bekanntzumachen, der den Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage gestellt hat. Gegen den Beschluß des Gerichts steht der Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel, dem Beschuldigten und dem Antragsteller, wenn er zugleich der Verletzte ist, die sofortige Beschwerde zu.

Ist das Verfahren durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß des Gerichts eingestellt worden, so kann die Klage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erworben werden.

§ 33

Hauptverhandlungen in Jugendsachen sollen von anderen Hauptverhandlungen derart gesondert werden, daß eine Berührung des Angeklagten mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt. Sobald der Angeklagte wieder vorgelassen ist, soll ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des inzwischen Verhandelten unterrichten.

§ 34

Der Jugendrichter entscheidet über die Aussetzung der Erbschaftsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung sowie über die Bewährung und trifft die Entscheidungen, die während einer Probezeit ergehen. Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 35

Ein Urteil, in dem eine Erziehungsmaßregel angeordnet worden ist, kann nicht deshalb angefochten werden, weil eine andere oder eine weitere Erziehungsmaßregel hätte angeordnet werden sollen, oder weil die Auswahl und Anordnung der Erziehungsmaßregel dem Vormundschaftsgericht überlassen worden ist. Die Verschrist gilt nicht, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist.

Gegen Entscheidungen, die eine Strafaussetzung betreffen (§§ 10 bis 15), findet, wenn sie für sich allein angefochten werden, die sofortige Beschwerde statt; das gleiche gilt, wenn ein Urteil nur deshalb angefochten

wird, weil die Vollstreckung der Strafe nicht ausgesetzt worden ist. Die Entscheidungen über die Dauer der Probezeit, die für ihre Dauer getroffenen besonderen Anordnungen (§ 12 Abs. 2) sowie die Entscheidung, daß sich das Gericht einer Entscheidung über die Fortdauer der Strafaussetzung enthalte (§ 13 Abs. 5), sind nicht anfechtbar.

§ 36

Die Strafvollstreckung steht dem Jugendrichter zu. Das gleiche gilt von der Ausführung einer Erziehungsmaßregel, die das Gericht angeordnet hat, sofern es sich nicht um Fürsorgeerziehung oder um Schulaufsicht über einen Minderjährigen handelt.

Gegen die Entscheidungen des Jugendrichters findet sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 37

Gegen Fürsorgezöglinge sollen Freiheitsstrafen nur nach Anhörung der Fürsorgeerziehungsbehörde vollstreckt werden.

§ 38

Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen. Wegen einer strafbaren Handlung, die nach den allgemeinen Vorschriften im Wege der Privatklage verfolgt werden könnte, wird gegen einen Jugendlichen die öffentliche Klage auch dann erhoben, wenn ein berechtigtes Interesse des Verletzten dies rechtfertigt.

§ 211 der Strafprozeßordnung findet gegenüber Jugendlichen keine Anwendung.

§ 39

In einem Strafbefehle darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung ausgesprochen werden.

§ 40

In einer Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung festgesetzt werden.

Darüber, wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Übertretung begründet gewesen wäre.

Die §§ 14 und 15 finden Anwendung. Vor der Entscheidung sind der Jugendliche und, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, das Jugendamt zu hören. Gegen den Beschluß steht der Polizeibehörde und dem Jugendlichen die sofortige Beschwerde zu.

Ist eine durch Strafbefcheid festgesetzte Geldstrafe in Freiheitsstrafe umzuwandeln, so finden die §§ 14 und 15 Anwendung.

§ 41

Ein Angeklagter, gegen den gemäß § 6 und § 9 Abs. 4 von Strafe abgesehen worden ist, steht für die Pflicht zur Tragung der Auslagen einem Angeklagten gleich, der zu Strafe verurteilt worden ist.

§ 42

Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Aber das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen.

Dritter Abschnitt

§ 43

Die §§ 2 und 45 Abs. 1 treten mit der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Juli 1923 in Kraft. Die Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Befetzung der Gerichte bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Vorschriften herbeizuführen, trifft die oberste Landesbehörde.

§ 44

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Voruntersuchungen sind zu schließen, wenn sämtliche Angeeschuldigten am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; die Akten sind an die nach diesem Gesetze zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben. Befanden sich die jugendlichen Angeeschuldigten in Untersuchungshaft, so kann die Haftfrist nach Maßgabe des § 28 Abs. 4 verlängert werden.

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in erster Instanz anhängigen Strafsachen gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Jugendgericht über, wenn sämtliche Beschuldigte am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch jugendlich sind; eine bereits begonnene Hauptverhandlung ist jedoch nach den bisherigen Vorschriften zu Ende zu führen. Die zur Aberleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen trifft die oberste Landesbehörde. Wenn eine Entscheidung bekanntzumachen ist, auf welche Weise die Entscheidung durch ein Rechtsmittel angefochten werden kann und welches Gericht über das Rechtsmittel entscheidet, bestimmt sich nach den bisherigen Vorschriften, wenn die Entscheidung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder auf Grund einer nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführten Hauptverhandlung erlassen worden ist.

§ 45

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt waren, dürfen Strafen nicht vollstreckt werden. Vermerke über Verurteilungen solcher Personen sind im Strafregister zu tilgen; soweit der Vermerk zu tilgen ist, findet § 5 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) Anwendung.

Gegen Personen, die zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt waren, darf die Landespolizeibehörde die Befugnisse aus der Überweisung an die Landespolizeibehörde nicht mehr ausüben. Ein gegen solche Personen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung festgesetzter Verweis wird nach den bisherigen Vorschriften vollstreckt.

§ 46

Soweit im Strafregister die Strafe des Verweises vermerkt ist, ist der Strafvermerk zu tilgen. § 45 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 findet Anwendung.

§ 47

Die §§ 55 bis 57 des Strafgesetzbuchs, der § 73 Nr. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und die §§ 268, 447 Abs. 4 der Strafprozeßordnung werden aufgehoben. Im § 140 Abs. 2 Nr. 1 der Strafprozeßordnung werden die Worte „oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen. Der § 266 Abs. 4 der Strafprozeßordnung findet in Jugendsachen keine Anwendung.

Der § 298 der Strafprozeßordnung erhält die Fassung:

„Hatte ein Angeklagter zur Zeit der Tat noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung fähig war, das Ungelegliche der Tat einzusehen und seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.

Ist ein Angeklagter taubstumm, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.“

§ 48

Im § 52 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 12) fallen die Worte „Ist auf Verweis erkannt oder“ weg.

§ 49

Der § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 771) erhält folgenden zweiten Satz:

„Als ein wichtiger Grund ist es in der Regel anzusehen, wenn ein unter Vormundschaft stehender Minderjähriger wegen einer strafbaren Handlung vor einem anderen Gericht angeklagt ist.“

§ 50

Die Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird dahin geändert:

1. der § 412 Abs. 3 fällt weg;
2. der § 424 Abs. 3 fällt weg; in dem letzten Absatz wird die Anführung „§ 412 Abs. 4“ geändert in „§ 412 Abs. 3“.

§ 51

Bis zum Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt gelten folgende Bestimmungen:

I. Die in diesem Gesetze den Jugendämtern zugewiesenen Rechte und Pflichten ruhen. Die Landesregierungen können jedoch bestimmen, daß sie von anderen Behörden oder von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, wahrgenommen werden.

II. Die Fürsorgeerziehung wird nach Maßgabe der Gesetze des Landes ausgeführt, dem das Jugendgericht angehört.

III. Das Gericht kann den Täter neben oder an Stelle anderer Erziehungsmaßregeln unter Schutzaufsicht stellen. Über die Voraussetzungen, die Ausführung und die Beendigung der Schutzaufsicht bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Heineke

Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 22. Februar 1923.

I. Auf Grund des § 12 des Fernsprechgebühren-Gesetzes vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 913) wird die Fernsprechordnung vom 21. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I, S. 931) mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

1. Im § 4, III ist im Abs. 3 zu setzen unter Ziffer 2
statt „36 Mark“: 72 Mark;
unter Ziffer 3
statt „50 Pfennig“: 1 Mark,
statt „1 Mark“: 2 Mark.

2. Im § 5, I ist als dritter Absatz einzuschalten:

An Hauptanschlüsse, von denen aus dringende Staats- oder dringende Pressegespräche (§ 17, IV) angemeldet werden dürfen, werden Nebenschlüsse für Dritte (§ 5, III A Ziffer 5, III B Ziffer 3 und III C Ziffer 3) nicht herangeführt, es sei denn, daß auch der Dritte das gleiche Recht besitzt.

3. Im § 5, III A ist zu setzen

unter Ziffer 1

statt „84 Mark“: 168 Mark,
statt „168 Mark“: 336 Mark,
statt „210 Mark“: 420 Mark;

unter Ziffer 2

statt „36 Mark“: 72 Mark;

unter Ziffer 3

statt „42 Mark“: 84 Mark,
statt „300 Mark“: 600 Mark;

unter Ziffer 4

statt „300 Mark“: 600 Mark,
statt „360 Mark“: 720 Mark,
statt „450 Mark“: 900 Mark,
statt „540 Mark“: 1080 Mark,
statt „720 Mark“: 1440 Mark,
statt „36 Mark“: 72 Mark,
statt „18 Mark“: 36 Mark,
statt „42 Mark“: 84 Mark;

unter Ziffer 5

statt „40 Mark“: 84 Mark;

unter Ziffer 6

statt „40 Mark“: 84 Mark.

4. Im § 5, III B erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. für jede teilnehmereigene Sprechstelle, die zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann, ein Drittel des Zuschlags nach A Ziffer 6.

5. Im § 5, III C ist unter Ziffer 1 zu setzen

statt „40 Mark“: 84 Mark.

6. Im § 5, IV ist im Abs. 4 unter Ziffer 2 zu setzen

statt „1 800 Mark“: 3 600 Mark,
statt „9 000 Mark“: 18 000 Mark.

7. § 6, I erhält folgende Fassung:

I. Unmittelbare Leitungen zwischen Hauptstellen von Nebenstellenanlagen (§ 5, I Abs. 2) sind Querverbindungen. Sie werden in der Regel nur zwischen Nebenstellenanlagen im Anschlußbereich desselben Ortsnetzes zugelassen. Querverbindungen dürfen mit Hauptanschlüssen zur Führung von Gesprächen mit dem öffentlichen Netze nur zusammengeschaltet werden, wenn sich daraus für den Betrieb keine Schwierigkeiten ergeben. Eine Zusammenschaltung mit Hauptanschlüssen ist jedoch

nicht zulässig und durch technische Einrichtungen zu verhindern bei einer Nebenstellenanlage, die zur Anmeldung dringender Staats- oder dringender Pressegespräche (§ 17, IV) berechtigt ist, es sei denn, daß auch die andere Nebenstellenanlage das gleiche Recht besitzt.

8. Im § 6, V

a) ist unter Ziffer 2a zu setzen

statt „36 Mark“: 72 Mark;

b) erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. für jede posteigene oder teilnehmereigene Sprechstelle, die über eine Querverbindung zu Gesprächen mit privaten Hausstellen mitbenutzt werden kann,

a) bei posteigenen Sprechstellen ein Zuschlag von 84 Mark,

b) bei teilnehmereigenen Sprechstellen ein Drittel dieses Zuschlags.

Die Zuschläge werden nicht erhoben, wenn für die Sprechstelle schon der Zuschlag nach § 5, III A Ziffer 6 oder § 5, III B Ziffer 4 zu zahlen ist.

9. Im § 6, VI Abs. 3

a) ist unter Ziffer 2 zu setzen

statt „Gesprächsgebühren“: Ferngesprächsgebühren,

statt „ 1 800 Mark“: 3 600 Mark,

statt „ 9 000 Mark“: 18 000 Mark,

statt „ 45 000 Mark“: 90 000 Mark,

statt „ 84 000 Mark“: 168 000 Mark,

statt „225 000 Mark“: 450 000 Mark,

statt „350 000 Mark“: 700 000 Mark,

statt „ 80 000 Mark“: 160 000 Mark;

b) erhält die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. Daneben werden die Gebühren nach V Ziffer 2a, 3 und 4 erhoben, doch werden die Leitungen nach den Bestimmungen unter Ziffer 1 Abs. 2 gemessen.

10. Im § 7, VA ist zu setzen

unter Ziffer 1 statt „12 Mark“: 24 Mark,

unter Ziffer 2 statt „36 Mark“: 72 Mark,

unter Ziffer 3 statt „84 Mark“: 168 Mark.

11. Im § 8, VA ist zu setzen

unter Ziffer 1 und 6 statt „12 Mark“ jedesmal: 24 Mark,

unter Ziffer 2 und 15 statt „6 Mark“ jedesmal: 12 Mark,

unter Ziffer 3, 8, 10 und 14 statt „24 Mark“ jedesmal: 48 Mark,

unter Ziffer 4 und 5 statt „84 Mark“ jedesmal: 168 Mark,

unter Ziffer 7 und 9 statt „42 Mark“ jedesmal: 84 Mark,
 unter Ziffer 11 statt „36 Mark“: 72 Mark,
 unter Ziffer 12 statt „180 Mark“: 360 Mark,
 unter Ziffer 13 statt „48 Mark“: 96 Mark“

12. Im § 9, Abs. 1

a) ist zu setzen

statt „das Anbringen der Apparate“: die Apparate,
 unter Ziffer 2, 3 a und 4 b statt „300 Mark“ jedesmal: 1200 Mark,
 unter Ziffer 3 b, 4 a und 6 statt „150 Mark“ jedesmal: 600 Mark,
 unter Ziffer 5 a statt „60 Mark“: 240 Mark,
 unter Ziffer 5 b statt „30 Mark“: 120 Mark,
 unter Ziffer 7 statt „60 Mark“: 120 Mark;

b) erhält die Ziffer 8 folgende Fassung:

8. für jede Zusazeinrichtung nach § 8, VA Abs. 1

a) Ziffer 1, 2, 3, 5, 7, 10 und 11 120 Mark,
 b) Ziffer 8, 9, 12, 13 und 14 300 Mark,
 c) Ziffer 4 1200 Mark.

Für Zusazeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 2 und 3 wird die Hälfte der Einrichtungsgebühr erhoben, wenn sie gleichzeitig mit den Einrichtungen angebracht werden, zu denen sie verlangt sind. Für Zusazeinrichtungen nach § 8, VA Abs. 1 Ziffer 6 und 15 wird keine Einrichtungsgebühr erhoben.

13. Im § 10, I ist zu setzen

statt „36 Mark“: 72 Mark.

14. Im § 12, I ist zu setzen

statt „20 Mark“: 40 Mark.

15. Im § 12, IV ist im Abs. 2 zu setzen

statt „100 v H“: 50 v H.

16. Im § 12, V erhält der erste Satz folgende Fassung:

Der Teilnehmer hat kein Recht auf Ueberlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung und auf eine bestimmte Rufnummer.

17. § 13, I, § 13, II, § 13, III und § 13, IV erhalten folgende Fassung:

I. Eine Verlegung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen desselben Teilnehmers oder Teile davon nach einer anderen Stelle desselben Gebäudes oder desselben Grundstücks oder nach einem anderen Grundstück desselben Ortsnetzes verbracht werden. Ausnahme-Haupt- und Ausnahme-Nebenstellen werden nur innerhalb des Anschlußbereichs verlegt, in dem sie liegen. Die An-

Reichsgesetzbl. 1923 I

träge auf Verlegung von Sprechstellen müssen auf dem von der Telegraphenverwaltung dafür vorgeschriebenen Vordruck eingereicht werden. Die Bestimmungen im § 12, II gelten sinngemäß auch für Verlegungen.

II. Eine Umwandlung liegt vor, wenn an die Stelle eines Hauptanschlusses, eines Nebenanschlusses oder einer Querverbindung eine andere Fernsprecheinrichtung der vorbezeichneten Art oder an die Stelle eines Nebenanschlusses ein Nebenanschluß anderer Betriebsart tritt. Als Umwandlung wird es auch angesehen, wenn ein Nebenanschluß einem anderen Hauptanschluß zugeteilt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Einrichtungen verschiedener Teilnehmer. In diesem Falle muß der Antrag von den beteiligten Hauptanschlußinhabern gemeinsam gestellt werden.

III. Eine Auswechslung liegt vor, wenn Fernsprecheinrichtungen oder Teile davon, abgesehen von den Fällen der Erweiterung, der Verlegung und der laufenden Instandhaltung, auf Antrag des Teilnehmers durch andere dem gleichen Zwecke dienende Einrichtungen ersetzt werden, ohne daß dabei die Leitungsanlage verändert wird. Als Auswechslung ist es auch anzusehen, wenn an die Stelle eines mit den Leitungen fest verbundenen Sprechapparats eine Anschlußboxenanlage tritt. Dies gilt jedoch nur für die erste Anschlußboxe und die Lieferung des tragbaren Apparats. Die Anbringung der zweiten usw. Anschlußboxe ist eine Erweiterung. Tritt an die Stelle einer Anschlußboxenanlage ein mit den Leitungen fest verbundener Sprechapparat, so liegt eine Auswechslung vor. Dies gilt jedoch nur für die in Betracht kommende Anschlußboxe.

Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf die Ueberlassung von Apparaten einer bestimmten Ausführung (§ 12, V).

IV. Für Verlegungen (I), Umwandlungen (II), Auswechslungen (III) und andere Arbeiten an den Fernsprecheinrichtungen des Teilnehmers, wie das Abnehmen und Wiederanbringen von Apparaten und Innenleitungen, die Beseitigung von Schäden, für die der Teilnehmer aufzukommen hat, werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt, die der Telegraphenverwaltung für die Arbeiten an den Einführungen und Innenleitungen und für die dabei verwendeten Baustoffe erwachsen. Für gleichzeitig ausgeführte Erweiterungen werden die Einrichtungsgebühren nach § 9 erhoben. Für gleichzeitige Aufhebungen, d. i. die Beseitigung gekündigter Fernsprecheinrichtungen, werden Kosten nicht angerechnet. Bei der Umwandlung einer Nebenstellenanlage mit gewöhnlichen Apparaten in eine Reihenanlage sind neben den Kosten für die Umwandlung die Einrichtungsgebühren nach § 9 Abs. 1 Ziffer 5 zu entrichten. Sind an einer Umwandlung verschiedene

Hauptanschlußinhaber beteiligt, so werden die Umwandlungskosten dem Hauptanschlußinhaber angerechnet, der für die laufenden Gebühren der durch die Umwandlung geschaffenen neuen Einrichtung haftet (§ 25, II).

Bei der Verlegung von Ausnahme-Hauptstellen und Ausnahme-Nebenstellen wird neben den Kosten nach Abs. 1 für jede vollen oder angefangenen, nach der Luftlinie gemessenen 100 Meter Doppelleitung der außerhalb der Gebäude neu zu verwendenden Leitungsstrecke ein einmaliger Kostenzuschuß nach dem Satze erhoben, der bei Neueinrichtungen für eine Anlage gleicher Gesamtausdehnung zu zahlen ist. Das gleiche gilt für Ausnahme-Querverbindungen, die infolge Verlegung von Nebenstellenanlagen, an die sie herangeführt sind, geändert werden müssen.

18. Im § 13, V

a) ist im Abs. 1 Satz 1 zu setzen

statt „mitberechtigter“: weiterer;

b) erhält im Abs. 2 der zweite Satz folgende Fassung:

Eine Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn das Teilnehmerverhältnis im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übergeht, wenn durch Rechtsgeschäft ein Dritter als weiterer Teilnehmer hinzutritt oder wenn aus dem Kreise mehrerer in einem Teilnehmerverhältnis vereinigten Personen eine oder mehrere von ihnen ausscheiden.

c) ist im Abs. 3 zu setzen

statt „50 Mark“: 100 Mark.

19. Im § 13, VI ist im letzten Satz zu setzen

statt „100 v S“: 50 v S,

statt „bestimmungsmäßigen Gebühren“: anzurechnenden Kosten.

20. Im § 13, VII ist zu setzen

statt „20 Mark“: 40 Mark.

21. Im § 14, III ist

a) im Abs. 1 zu setzen

statt „50 Mark“: 80 Mark,

statt „100 Mark“: 150 Mark;

b) im ersten Satz des Abs. 3 das Wort „amtlich“ zu streichen.

22. Im § 14, IV ist im fünften Satze

statt „eine Gebühr von 3 Mark“ zu setzen:

die Gebühr für eine Drucksache gleichen Gewichts, bei Überschreitung des Höchstgewichts für Druckfachen gegen die Höchstgebühr

23. Im § 15, II erhält im Abs. 1 die Ziffer 3 folgende Fassung:

3. eine Mindesteinnahme an Orts- und Ferngesprächsgebühren (ohne Nebengebühren) von 1 000 Mark für das Rechnungsjahr zu gewährleisten, für die aufkommenen Telegraphen- und Fernspreckgebühren zu haften, die Sprechstelle auch im Falle

einer Erhöhung der Gebühren, der Mindesteinnahme und des Teuerungszuschlags mindestens ein Jahr zu behalten und bei Verlegungen die bestimmungsmäßigen Gebühren zu zahlen. Fällt das Ende der Mindestdauer nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so endet sie mit dessen Ablauf.

24. Im § 15, III ist zu setzen

statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark.

25. Im § 15, IV ist zu setzen

statt „1 Mark“: 2 Mark.

26. Im § 17, II ist im Abs. 3 und im Abs. 4 Ziffer 3 zu setzen

statt „1 Mark“ jedesmal: 2 Mark.

27. Im § 17, III ist im Abs. 2 zu setzen

statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark,

statt „50 Pfennig“: 1 Mark.

28. Im § 17, IV erhält der Abs. 5 folgende Fassung: Von Nebenanschlüssen aus dürfen dringende Staats- oder Pressegespräche nur geführt werden, wenn der Inhaber des Hauptanschlusses zur Anmeldung solcher Gespräche berechtigt ist (s. auch § 5, I Abs. 3 und § 6, I).

29. Im § 18, II ist zu setzen

statt „1 Mark 50 Pfennig“: 3 Mark.

30. Im § 19, I erhält die Ziffer 4 folgende Fassung:

4. Die Gebühr für die Übermittlung der Gesprächsanmeldung an den Bestimmungsort, für die Benachrichtigung der herbeizurufenden Person und für die nach Ziffer 3 zu erstattende Rückmeldung beträgt 8 Mark. Sind in der Gesprächsanmeldung mehrere Personen angegeben, so wird für jede weitere Person ein Zuschlag von 4 Mark erhoben. Für die nachträgliche Verständigung des Herbeizurufenden (Ziffer 2) sind im Fernverkehr 8 Mark, im Ortsverkehr 4 Mark zu entrichten.

31. Im § 19, III ist unter Ziffer 3 zu setzen

statt „4 Mark“: 8 Mark,

statt „2 Mark“: 4 Mark.

32. Im § 21, IV ist unter Ziffer 1 zu setzen

statt „2 Mark“: 4 Mark,

statt „1 Mark“ jedesmal (an 2 Stellen): 2 Mark.

33. Im § 22, III

a) ist unter Ziffer 1 zu setzen

statt „10 Mark“: 15 Mark;

b) erhält die Ziffer 2 folgende Fassung:

2. Für die Einbeziehung eines Teilnehmeranschlusses in den Unfallmeldebedienst nach II Abs. 2 wird eine Gebühr von jährlich 84 Mark erhoben, wenn dazu besondere technische Vorkehrungen getroffen werden müssen. Sind Außenleitungen erforderlich, so sind daneben die Gebühren nach § 5, III A Ziffer 2 zu entrichten. Einrichtungsgebühren werden nicht erhoben.

34. Im § 23, II ist zu setzen
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.
35. Im § 23, IV ist zu setzen
statt „20 Mark“: 40 Mark,
statt „1 Mark“: 2 Mark,
statt „10 Mark“: 20 Mark,
statt „50 Pfennig“: 1 Mark.
36. Im § 24, I ist zu setzen
- a) unter Ziffer 3b
statt „6 000 Mark“: 12 000 Mark,
statt „600 Mark“: 1 200 Mark,
statt „500 Mark“: 1 000 Mark,
statt „36 Mark“: 72 Mark;
- b) unter Ziffer 3c
statt „10 Pfennig“: 20 Pfennig.
37. Im § 24, II ist
- a) unter Ziffer 3b zu setzen
statt „Fernsprechgebühren“: Ferngesprächs-
gebühren,
statt „1 800 Mark“: 3 600 Mark,
statt „9 000 Mark“: 18 000 Mark,
statt „45 000 Mark“: 90 000 Mark,
statt „84 000 Mark“: 168 000 Mark,
statt „225 000 Mark“: 450 000 Mark,
statt „350 000 Mark“: 700 000 Mark,
statt „80 000 Mark“: 160 000 Mark;
- b) unter Ziffer 3c ist hinter „unter a und b an-
gegebenen Gebühren,“ einzufügen:
wobei die Leitungen zwischen den einzelnen Be-
triebsstellen nach den Bestimmungen unter II
Ziffer 3a gemessen werden,
38. Im § 25, III ist zu setzen
statt „1 Mark“: 4 Mark.
39. Im § 27, I ist zu setzen
statt „20 Mark“: 40 Mark.
40. Im § 30, VI ist der letzte Satz zu streichen.
- II. Die vorstehenden Änderungen treten für die ein-
maligen Gebühren mit dem 1. März 1923, für die viertel-
jährlich im voraus fälligen laufenden Gebühren mit dem
1. April 1923 in Kraft. Die Fernsprechteilnehmer sind
berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren und sonstige
Beträge durch diese Verordnung und die von der Tele-
graphenverwaltung nach § 31, I der Fernsprechordnung
erlassenen Bestimmungen erhöht werden, auf den 28. Fe-
bruar 1923 oder auf den 31. März 1923 zu kündigen.
Das gleiche Recht haben die Inhaber von Nebentele-
graphen und besonderen Telegraphen, die Gemeinden, die
sich im Besitz einer gemeindlichen öffentlichen Sprechstelle
befinden, sofern die für gemeindliche öffentliche Sprech-
stellen vorgeschriebene Mindestüberlassungsdauer von einem
Jahr abgelaufen ist, und nach Ablauf der Mindestüber-

lassungsdauer auch die privaten Inhaber von öffentlichen
Sprechstellen mit Münzfernsprecher (Fernsprechordnung
§ 15, VII). Den Inhabern von öffentlichen Sprech-
stellen bei Privaten (Fernsprechordnung § 15, VI) steht
das außerordentliche Kündigungsrecht nicht zu. Antrag-
steller, die ihren Antrag auf Herstellung, Erweiterung,
Verlegung, Umwandlung, Auswechslung oder Über-
tragung von Fernsprecheinrichtungen, Nebentelegraphen
oder besonderen Telegraphen aus Anlaß der Gebühren-
erhöhung zurückziehen, haben Kosten für nutzlose Ver-
waltungsarbeit nicht zu erstatten.

Berlin, den 22. Februar 1923.

Der Reichspostminister
Stingl

**Verordnung über die Besteuerung von ausländischem
Vermögen und Einkommen. Vom 16. Februar 1923.**

Auf Grund der §§ 7, 108 Abs. 2 der Reichsabgaben-
ordnung wird zur Ausgleichung der in- und aus-
ländischen Besteuerung oder zum Ausgleich von Härten,
die sich bei der Besteuerung ausländischen Vermögens
oder Einkommens in hochwertiger Währung ergeben
können, mit Zustimmung des Reichsrats folgendes be-
stimmt:

§ 1

(1) Bei im Inland unbeschränkt steuerpflichtigen Per-
sonen ist für die Vermögensteuer, die Zwangsanleihe
und die Einkommensteuer auf Antrag der Wert des in
Abs. 2, 3 bezeichneten ausländischen Vermögens und
Einkommens in ausländischer hochwertiger Währung
gemäß § 2 in die deutsche Währung umzurechnen und
nach einem gemäß § 3 ermittelten Steuersatz heranzu-
ziehen. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erbschaftssteuer,
wenn der Erwerber nach § 8 Abs. 1 I des Erbschafts-
steuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
7. August 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 695) mit dem ge-
samten Erbansfalle steuerpflichtig ist.

(2) Als ausländisches Vermögen im Sinne des
Abs. 1 kommen in Betracht:

1. ausländisches Grundvermögen,
2. Betriebsvermögen, das ausländischen Betriebsstätten
gewidmet ist,
3. der Kapitalwert der Rechte auf ausländische
Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und
Leistungen im Sinne des § 9 Nr. 5 des Vermögen-
steuergesetzes sowie noch nicht fällige Ansprüche
aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Renten-
versicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht
in den Rentenbezug eingetreten ist (§ 9 Nr. 6 des
Vermögensteuergesetzes), sofern der Vertrag mit
ausländischen Versicherungsgesellschaften abge-
schlossen ist,

4. Hypotheken, die an einem im Ausland belegenen Grundstück bestellt sind.

(3) Als ausländisches Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Einkommen aus dem im Abs. 2 bezeichneten Vermögen und das Einkommen aus einer im Ausland ausgeübten Erwerbstätigkeit. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Einkommensbeträge im Ausland verblieben oder in Deutschland über den Umfang des § 13 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes hinaus gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt worden sind.

§ 2

(1) Umrechnungskurs ist ein Durchschnittskurs, der ermittelt wird aus der durch drei geteilten Summe der Kurse am Ende der ersten Hälfte der Jahre 1920, 1921, 1922 einerseits und dem Kurse am 3. Oktober 1922 andererseits.

(2) Als Kurse (Abs. 1) sind die Wechselkurse der Berliner Börse maßgebend. Hat die Berliner Börse Wechselkurse für die Währung eines Landes nicht notiert, so werden sie vom Reichsminister der Finanzen ermittelt und festgesetzt.

§ 3

Die Steuer wird von dem gesamten steuerpflichtigen Vermögen oder Einkommen nach dem Hundertsatz erhoben, der sich ergeben würde, wenn die Steuer von dem nach dem Wechselkurs vom 31. Dezember 1913 ermittelten ausländischen Vermögen oder Einkommen zuzüglich des übrigen Vermögens oder Einkommens erhoben würde. Falls sich hiernach kein Hundertsatz ergibt, wird die Steuer nach dem niedrigsten in Frage kommenden Abgabesatz erhoben.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen kann zur Vermeidung von Härten die Anwendung der §§ 2, 3 auch auf anderes als im § 1 bezeichnetes in ausländischer Währung ausgedrücktes Vermögen sowie auf das Einkommen aus diesem Vermögen ausdehnen.

§ 5

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, in Fällen, in denen die Anwendung dieser Verordnung ihrem wirtschaftlichen Zwecke nicht entspricht, die Durchführung der Besteuerung des ausländischen Vermögens oder Einkommens in anderer Weise zu regeln; er kann im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen sämtliche Steuern vom Vermögen und Einkommen insbesondere auch in einem Pauschbetrage festsetzen.

§ 6

Für die Vermögenszuwachssteuer bleibt der Ausgleich von Härten, die sich bei Verbringung von im Ausland befindlichem Vermögen ins Inland während eines Veranlagungszeitraums dadurch ergeben, daß bei der Feststellung des Anfangsvermögens der Wert des ins Inland verbrachten Vermögens gemäß § 2 umgerechnet ist, besonderer Regelung vorbehalten.

§ 7

Diese Verordnung findet Anwendung:

1. auf die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1922,
2. auf die erste Veranlagung zur Vermögensteuer und auf die Veranlagung zur Zwangsanleihe,
3. auf die Fälle, in denen im Kalenderjahre 1923 eine Vermögensteuerpflicht, eine Erbschaftsteuerpflicht oder eine Pflicht zur Vorauszahlung auf die Einkommensteuer gemäß § 42 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes begründet wird.

Berlin, den 16. Februar 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Verordnung über künstliche Düngemittel.

Vom 21. Februar 1923.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom ^{22. Mai 1916} 18. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 401.) wird verordnet:
(Reichsgesetzbl. S. 821)

Artikel I

§ 10 der Verordnung über künstliche Düngemittel vom 3. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 999) erhält folgenden Abs. 2:

„Die auf Grund des Abs. 1 festgesetzten Preise und Lieferungsbedingungen sind im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 1923 ab in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1923.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Heinrich